

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 5

Vom 30. Januar 2025

Anlage zu Ziffer 19

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Wesel**, vertreten durch den Landrat Ingo Brohl, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel,

– nachfolgend „**Kreis Wesel**“ genannt –,

und

der **Stadt Krefeld**, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Meyer, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

– nachfolgend „**Stadt Krefeld**“ genannt –,

– nachfolgend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt –

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf in das Gebiet des Kreises Wesel einbrechenden Linien geschlossen:

INHALT

Präambel

- § 1 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit
- § 2 Entschädigung
- § 3 Schlichtungsstelle
- § 4 Laufzeit und Kündigung
- § 5 Schlussbestimmungen

PRÄAMBEL:

Der Kreis Wesel und die Stadt Krefeld sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in ihrem jeweiligen Verantwortungsgebiet für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Die Stadt Krefeld ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und hat diesen mit der Vorbereitung und Durchführung aller durch die Stadt in ihrer Funktion als Aufgabenträger und zuständiger Behörde erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Verkehrsdienste mandatiert. Ferner hat die Stadt den ZV VRR mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) mandatiert. Ungeachtet der Mandatierungen ist sie zuständige Behörde für die Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste u.a. durch die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bezogen auf ihr Zuständigkeitsgebiet.

Der Kreis Wesel hat sich mit dem Kreis Kleve nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) unter Beachtung des ÖPNVG NRW zum Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) zusammengeschlossen. Eine Mandatierung von Aufgaben zur Umsetzung von Betrauungen bzw. der Erteilung von öDA durch den Kreis Wesel auf den NVN oder die VRR AöR ist nicht erfolgt. Der Kreis ist somit ebenfalls zuständige Behörde für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bezogen auf ihr Zuständigkeitsgebiet.

Der ZV VRR und der NVN sind wiederum gemeinsam Gewährträger der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR“ (VRR AöR). Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Zudem bildet die VRR AöR für den Kooperationsraum beider Gewährträger (Verbundgebiet) einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen. Ihr obliegt die Durchführung der Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet für die einnahmenverantwortlichen Partner.

Die Stadt Krefeld beabsichtigt, einen öDA über Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen, Bussen und anderen Kraftfahrzeugen im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 und 44 PBefG auf den im Stadtgebiet verkehrenden Linien für die Dauer von 22,5 Jahren ab dem 01.01.2025 (Betriebsaufnahme) im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an die SWK MOBIL GmbH zu vergeben. Die von der geplanten Vergabe u.a. umfassten Linien 052, 060 und NE6 brechen von dem Gebiet der Stadt Krefeld in das Gebiet des Kreises Wesel ein (sog. ein- bzw. ausbrechende Linien).

Der Kreis Wesel stimmt als „mitbedienter Aufgabenträger“ der Vergabe des öDA bezogen auf die in seinem Gebiet belegenen Abschnitte der o.g. Linien durch die Stadt Krefeld auch für ihren sachlichen bzw. räumlichen Zuständigkeitsbereich zu. Er überträgt die dafür erforderliche Interventionsbefugnis zur Vergabe eines öDA für die auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Stadtverkehrs Krefeld auf die Stadt Krefeld (Delegation).

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1

AUFGABENÜBERTRAGUNG UND ZUSAMMENARBEIT

- (1) Mit dieser Delegationsvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zustehen. Sie dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen sowie der Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben und Befugnisse, die den Vertragsparteien als Aufgabenträgern des ÖPNV und zuständigen Behörden zustehen.
- (2) Der Kreis Wesel überträgt die Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung bezüglich der auf seinem Gebiet belegenen Linienabschnitte der nachfolgenden Linien auf die Stadt Krefeld zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG NRW.

- Linie 052: KR-Oppum – Krefeld Hbf. – Traar – Kapellen – Moers Bf. (und zurück)
- Linie 060; KR-Fischeln – Krefeld Hbf. – KR-Hülser Berg (und zurück)
- Linie NE6: Meerbusch -Bösinghoven – KR-Oppum – Krefeld Hbf. – KR-Traar – Moers Bf. (und zurück)

(3) Die Aufgabenübertragung in Bezug auf das nach Abse. 1 und 2 Vereinbarte umfasst insbesondere:

- das Recht zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Erteilung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 VO 1370/2007, § 108 Abs. 1 GWB und § 8a PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. der Verteidigung der Vergabe in gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste,
- die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis (zu) vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007,
- die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der von ihr auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vergebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang von (weitergeleiteten) Bundes- und Landesmitteln soweit diese auf die Linienabschnitte nach § 1 Abs. 2 bzw. die dort erbrachten öffentlichen Personenverkehrsdienste entfallen (derzeit u.a. §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG NRW) und
- das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 33, 39, 40 PBefG gerichtete Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen, vorstehenden Aufgaben und der Ausübung der übertragenen vorstehenden Befugnisse entscheidet die Stadt Krefeld eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des Kreises Wesel als übertragener Partner im Einzelfall angewiesen zu sein. Die Stadt Krefeld wird den Kreis Wesel aber über entsprechende Maßnahmen frühzeitig in Kenntnis setzen.

- (4) Die übrigen Rechte des Kreises Wesel, die ihm als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für sein Gebiet zukommen, bleiben von der vorstehenden Übertragung unberührt.

Die Stadt Krefeld ist verpflichtet, die ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Rechte und Befugnisse so auszuüben, dass dem Kreis Wesel als ÖPNV-Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine Konkurrenzierung des von dieser Aufgabenübertragung umfassten Verkehrs eintritt.

- (5) Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien dienen der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Stadt Krefeld bzw. des Kreises Wesel festgelegten Ziele. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Vertragsparteien auszuüben. Dies bedeutet auch, dass sich beide Vertragsparteien wechselseitig jeweils so rechtzeitig über angedachte Änderungen, die Linien nach Abs. 2 dieses Paragraphen (unmittelbar oder mittelbar) betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich betreffen, informieren, dass die jeweils andere Vertragspartei hierauf ihrerseits verkehrlich reagieren kann.
- (6) Der Kreis Wesel stimmt sich in seiner Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger mit der Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel über die Festlegungen ab, die auch für die gebietsübergreifenden Linien nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Anwendung kommen sollen. Die Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger bemüht sich wiederum um eine Umsetzung der vom Kreis Wesel als ÖPNV-Aufgabenträger gewünschten Änderungen gegenüber dem jeweils von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen, wenn diese durch den jeweiligen Betreiber technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die jeweils betroffene Gesamtlinie umsetzbar und dem jeweiligen Betreiber zumutbar sind und der Kreis Wesel – soweit erforderlich – die Übernahme der durch die Änderung ggf. entstehenden Mehraufwendungen zusagt (§ 2 Abs. 3, 2. Unterabsatz dieser Vereinbarung).

- (7) Die Stadt Krefeld lädt den Kreis Wesel als Aufgabenträger bei Bedarf oder auf Wunsch zu einem Status- und Abstimmungstermin betreffend die Verkehrserbringung auf den in Abs. 2 benannten Linien ein, an dem auch das zur Sicherstellung der öffentlichen Personenverkehrsdienste von der Stadt Krefeld betraute Verkehrsunternehmen teilnehmen soll. Gegenstand dieses Termins ist der aktuelle Status der Verkehrsbedienung, die Weiterentwicklung des Leistungsangebots sowie das Zusammenspiel mit anderen im mitbedienten Gebiet des Kreises Wesel erbrachten Verkehrsleistungen und können im Übrigen auch Austausche über Qualitätsberichte und Kundenresonanzen, o.ä. sein.

§ 2 ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Nach § 1 Abse. 1 und 2 dieser Vereinbarung geht die Interventionsbefugnis zur Durchführung der Direktvergabe und die Befugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bzgl. der in § 1 Abs. 2 benannten gebietsüberschreitenden Linienabschnitte auf die Stadt Krefeld über. Der Kreis Wesel zahlt hierzu der Stadt Krefeld eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Abs. 4 GkG NRW.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Entschädigung (Ausgangsbasis und Weiterentwicklung) nach vorstehendem Abs. 1, Satz 2, ergibt sich aus der dazu als Anlage beigefügten Übersicht.
- (3) Nimmt die Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags Änderungen der qualitativen und/oder quantitativen Standards an den vergebenen Verkehrsleistungen vor (unabhängig davon, ob diese das Kreisgebiet Wesel und die in § 1 Abs. 2 benannten Linienabschnitte betreffen), die zu einer Steigerung des Ausgleichsbetrags gegenüber dem Verkehrsunternehmen führen und nicht durch entsprechende Ticketmehreinnahmen gedeckt werden und hat der Kreis Wesel im Vorfeld nicht die Übernahme eventueller Mehrbelastungen aus den Änderungen zugesagt, werden diese Steigerungen bei der vorstehenden Berechnung des Entschädigungsbetrags nur mitberücksichtigt und wird die als Anlage beigefügte Übersicht nur angepasst, wenn die Vertragsparteien später entsprechendes Einvernehmen erzielen.

Setzt die Stadt Krefeld als ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung auf Wunsch des ÖPNV-Aufgabenträgers Kreis Wesel entsprechende Änderungen gegenüber dem von ihr jeweils beauftragten Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 um oder sieht sie auf Wunsch des Kreises Wesel von angedachten Änderungen (i.S.v. §

1 Abs.6 dieser Vereinbarung) ab, finden die dadurch ggf. entstehenden Mehrbelastungen entsprechend der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt Krefeld und Kreis Wesel transparent Eingang in die Anpassung der o.a. Entschädigung durch entsprechende Änderung der als Anlage beigefügten Übersicht; einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf es nur noch bzgl. der aufzunehmenden Höhe der Anpassung.

- (4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.v. § 2, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtlichen Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils betroffene Vertragspartner allein.
- (5) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Vereinbarung zur delegierenden Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten gem. dem GkG NRW um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall der Feststellung einer – auch nachträglichen – Umsatzsteuerpflicht, etwa durch bestandskräftige Verfügung der Finanzverwaltung, hat die übertragene Gebietskörperschaft, also der Kreis Wesel, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe inklusive Zinsen nach § 233a AO zusätzlich zu dem vereinbarten Kostenersatz nachzuentrichten. Insoweit wird auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 3

SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4

LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- (1) Der Kreis Wesel beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Krefeld, in seinem Namen die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) einzuholen.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie hat

eine Laufzeit von 22,5 Jahren. Sie beginnt mit dem 01.01.2025 und endet mit dem 30.06.2047, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf; dies vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 3.

- (3) Die Vertragsparteien können die Laufzeit anpassen und sie auf unbestimmte Zeit verlängern; das setzt (u.a.) eine Anpassung der Anlage zu dieser Vereinbarung voraus.
- (4) Die Vereinbarung kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht einer jeden Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Direktvergabe der Stadt Krefeld aufgehoben werden muss, für unzulässig erklärt wird oder es aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der SWK Mobil GmbH als dem internen Betreiber kommt. Gleiches gilt, wenn der direkt vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag während der Laufzeit gekündigt, aufgehoben oder auf andere Weise vorzeitig beendet werden muss. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GKG NRW.

§ 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung bei beiden Vertragsparteien wirksam.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich

kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Anlage: Übersicht Entschädigung (Basis und Indexierung)

Wesel, 09.12.2024

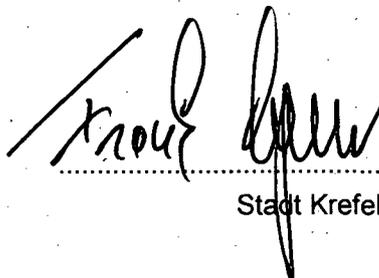
Ort, Datum



Kreis Wesel

Krefeld, 29.11.2024

Ort, Datum



Stadt Krefeld



Anlage zur ö-r Vereinbarung Kreis Wesel - Stadt Krefeld
Übersicht Entschädigung (Basis und Indexierung)

Simulation km-Preise für den Kreis Wesel ab 2025 und Zahlungsmodalitäten

I. Simulation km-Preis

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	usw. (3% Steigerung p.a.)
Basispreis 2025	1,35 €	1,39 €	1,43 €	1,48 €	1,52 €	1,57 €	1,61 €	1,66 €	1,71 €	1,76 €	1,81 €	1,87 €	1,92 €	1,98 €
Basispreis ¹⁾	1,39 €	1,43 €	1,48 €	1,52 €	1,57 €	1,61 €	1,66 €	1,71 €	1,76 €	1,81 €	1,87 €	1,92 €	1,98 €	

1) Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit; Vertragslaufzeit 22,5 Jahre; Indexierung ab 2026 3 % über die gesamte Vertragslaufzeit

Jahresgesamt-km Linie 052/NE6 ca. 229.000; vereinbart wird eine Spitzabrechnung p.a. (gemäß nachfolgender Ziffer II.)

II. Zahlungsmodalitäten

1. Der Kreis Wesel entrichtet an die Stadt Krefeld jährlich vier (4) gleichhohe Abschlagszahlungen jeweils zum letzten Werktag eines Jahresquartals. Die einzelnen Raten belaufen sich auf jeweils 25 % der Summe, die sich durch Multiplikation der Jahresgesamt-km mit dem dort ebenfalls ausgewiesenen maßgeblichen Km-Preis ergibt. Einer gesonderten Rechnungslegung durch die Stadt Krefeld bedarf es nicht.
2. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Krefeld eine Spitzabrechnung gegenüber dem Kreis Wesel über die tatsächlich in diesem (vorherigen) Kalenderjahr angefallene Entschädigungshöhe. Eine sich daraus gegenüber der Summe der Abschlagszahlungen ergebende Differenz wird mit der nächsterreichbaren Abschlagszahlung verrechnet oder - nach Wahl der Vertragsparteien - gesondert entrichtet bzw. rückerstattet.
3. Sollte, wovon die Vertragsparteien nicht ausgehen, die Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, so ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe der - wie vorstehend - berechneten Entschädigung hinzuzurechnen.
4. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass allein die Leistungserbringung betreffend die (Bus-)Linien 052 und NE6 (Nachtlinie zur 052) zu vergüten ist; die Linie 060 wird im weit überwiegenden Interesse allein durch die Stadt Krefeld erbracht.